



Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 9 / Landesplanung
Postfach 71 25

24171 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Stv. Hauptgeschäftsführer
und Pressesprecher

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail: froehlich@uvnord.de

Rendsburg, 15.10.2004
Fr./Pe.

Entwurf einer Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans

hier: Stellungnahme im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens
gemäß § 7 Abs. 4 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Püstow,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. April und 25. Mai d.J. haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf gegeben. Wir machen von dieser Möglichkeit nachfolgend gerne Gebrauch, weisen vorsorglich darauf hin, dass auch Mitgliedsverbände von uns befragt worden sind und Stellungnahmen abgegeben haben und danken zugleich für die eingeräumte Fristverlängerung, die uns ermöglicht, Anmerkungen aus unserer Mitgliedschaft aktuell einzuführen:

I. Vorbemerkung

Zu der geplanten Aufnahme von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in Flusseinzugsgebieten im Binnenland äußern wir uns nachfolgend detailliert, zum Abschnitt 7.5 *Einkaufseinrichtung größeren Umfangs* verweisen wir auf die bekannten Stellungnahmen des Verbandes der Mittel- und Großbetriebe im Schleswig-Holsteinischen Einzelhandel und der diesbezüglich mit Herrn Grüter geführten Gespräche. Insbesondere die Einlassungen unseres Mitgliedsverbandes machen wir uns zum Gegenstand des eigenen Vortrages.

II. Zu Abschnitt 5.1

UVNord verkennt nicht die Notwendigkeit zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Wir müssen jedoch eine Implementierung von Vorbehaltsgebieten bzw. Vorranggebieten, insbesondere im Hinblick auf die Ergänzung von „potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen“, vor dem Hintergrund einer noch nicht vorhandenen bundeseinheitlichen Regelung zum Hochwasserschutz, ablehnen.

Nach der Ziffer 5.1.1.6 des Entwurf sollen Vorbehaltsgebiete und nach der Ziffer 5.1.3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen ausgewiesen werden. Die Voraussetzungen für eine besondere Bedeutung der potentiellen Überschwemmungsgebiete werden aber nicht weiter definiert. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen dienen und zusätzlich zur Risikovorsorge in den „potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen“ beitragen. Mit anderen Worten: Es können sogar anders genutzte Flächen, einschließlich Siedlungsflächen, betroffen sein.

Unternehmen aus den unterschiedlichsten Bereichen, insbesondere aber aus dem Bereich der Chemie befinden sich oft an Flüssen bzw. Flusseinzugsgebieten. Nach der hier zur Stellungnahme vorliegenden Vorlage würde dies aller Voraussicht nach bedeuten, dass das Betriebsgelände eines Unternehmens, das an dem Fluss liegt, unter die Vorbehaltsgebiete subsummiert werden dürfte. Wenn ein solches Unternehmen aber in den Ausbau von Betriebsflächen investieren will, wird es nach der Formulierung des Entwurfs keine Genehmigung erhalten. Im Gegenteil: Die Behörden hätten sogar die Möglichkeit, den Rückbau von Betriebsteilen zu erwirken, denn es wird eindeutig von der Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsgebieten gesprochen (Absatz 2). Durch die Ausweisung ist eine Nutzung einschließlich einer weiteren Siedlungsentwicklung zwar nicht generell ausgeschlossen, doch ist aus unserer Sicht eine Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche unmöglich, da die Merkmale für potenziell überflutungsgefährdete Gebiete nicht genannt werden. Hieraus ergibt sich eine Rechtsunsicherheit, die sicherlich nicht gewollt sein kann und die die Folge hätte, dass sich insbesondere die Verwaltungsgerichte im Rahmen der Auslegung mit der Thematik beschäftigen müssten. Eine Investitionssicherheit der Unternehmen wäre darüber hinaus nicht mehr gegeben; es besteht die Gefahr, dass Schleswig-Holstein wirtschaftlich weiter abfällt im Vergleich zur Entwicklung der übrigen Bundesländer. Durch diese Vorgaben wird der Genehmigungsaufwand erheblich erhöht, was zu weiteren Kostenbelastungen auf Seiten der Verwaltung und bei privaten Projektträgern führen wird.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass die Genehmigungsverfahren durch den erhöhten Prüfungsumfang noch mehr Zeit in Anspruch nehmen werden als es schon heute der Fall ist. Sie sind außerdem mit einem ungewissen Ausgang verbunden. Es kann nicht im Sinne der Interessen des Landes sein, durch eine undifferenzierte Umsetzung des Hochwasserschutzes eine industrielle Tätigkeit großflächig massiv zu erschweren. Hierdurch geht die Flexibilität in der Anwendung verloren, was die Verhinderung neuer gewerblicher Tätigkeiten in der Fläche bedeuten kann. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft werden weiter eingeeengt.

Die Ausweisung von potentiellen Überschwemmungsgebieten als Vorbehalts- oder „schlimmer“ als Vorranggebiete (Ziffer 5.1.3.4) ohne entsprechende vorgegebene wissenschaftliche Grundlagen widerspricht dem Ziel eines sinnvollen und nachhaltigen Hochwasserschutzes.

Wir regen nicht nur an, sondern fordern hiermit, die Neufassung des Raumordnungsplans (Ziffer 5.1.1.6 und 5.1.3.4) den derzeitigen bundesrechtlichen Regelungen anzupassen und nicht mögliche zukünftige Regelungen vorweg zu nehmen. Auf keinen Fall dürfen die Regelungen eine Ausweisung von sog. potenziellen Überschwemmungsgebieten beinhalten.

Wir wollen nicht verhehlen, dass es die Sache der einzelnen Bundesländer ist, den Hochwasserschutz zu regeln. Bei der Umsetzung in der vorgelegten Form würde dies jedoch bedeuten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in unserem Lande erheblich eingeschränkt werden würde. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre ist dies aber nicht mehr hinnehmbar.

Im Weiteren legen wir auf folgenden Hinweis großen Wert: Im Rahmen des weiteren Verfahrens darf keinesfalls außer Acht gelassen werden, dass es nicht zu einer Gefährdung wichtiger verkehrsinfrastruktureller Zukunftsprojekte kommt. Für uns steht hier an oberster Stelle, dass jegliche Beeinträchtigung der Fahrrinnenanpassung der Elbe ausgeschlossen wird. Über die Bedeutung des Hamburger Hafens bedarf es an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen, da die Bedeutung gerade auch für Schleswig-Holstein unbestritten ist.

Und noch eine letzte Anmerkung:

Der Weg, der mit dem vorgelegten Entwurf eingeschlagen werden soll, nämlich den Hochwasserschutz in die Regionalplanung zu bringen, halten wir nicht für geeignet. Insbesondere Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz und auch der Hochwasserschutzgesetzentwurf bieten weitreichende Grundlagen, um u.a. im Verordnungswege entsprechende Gebiete zu schützen. Darüber hinausgehende weitreichende Festlegungen von Gebieten im Regionalplan wird zu erheblichen Wertminderungen der betroffenen Grundstücke führen. Hiervon dürften vor allem die Landwirte betroffen sein. Wir verweisen hier im Einzelnen auf

die Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein vom 13. September 2004. Die dort gemachten inhaltlichen Ausführungen unterstützen wir mit Nachdruck.

Für den Fall der Anhörung im weiteren Verfahren stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UVNord – Vereinigung
der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

gez. Fröhlich

(Michael Thomas Fröhlich)